

Förderrichtlinien im Bereich „Besondere Begabung“

zum Bewilligungsbescheid vom XX.XX.202X

1. Grundlage und Zielsetzung

Münsters Kapital ist das „Grundnahrungsmittel Wissen“, das in der Stadt geschaffen und weitergegeben wird. Damit ist nicht nur das Streben nach Exzellenz in Wissenschaft und Forschung gemeint, sondern im Sinne der Nachwuchsförderung muss bereits die Potenzialentwicklung von Kindern und Jugendlichen mitgedacht werden.

Potenzialentwicklung ist zunächst ein wichtiges Aufgabenfeld von Schule, aber auch außerschulische („schulergänzende“) Angebote sind „eine zentrale Säule bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit hohem Leistungspotenzial“¹ (KMK-Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, 2015). Damit sind zunächst *Enrichment-Möglichkeiten*, die direkt bei den Interessen der Kinder und Jugendlichen ansetzen, gemeint, z. B. themenspezifische Wettbewerbe oder Workshops, auch in Form von Schüler*innenakademien oder Schüler*innenlaboren. Im Sinne der *Talententwicklung* sollten Kinder und Jugendliche mit hohem leistungsbezogenem Entwicklungspotenzial bestenfalls die Gelegenheit haben, in *unterschiedliche* Themenbereiche „reinzuschnuppern“ und neue Dinge auszuprobieren; denn die Entfaltung von Talenten in bestimmten Domänen (z.B. MINT, Kunst, Musik, Sport) setzt entsprechende Erkundungsmöglichkeiten voraus.

Dem skizzierten *Entwickeln* von Potenzialen in einer anregenden Umwelt geht das *Erkennen* von Potenzialen voraus. Vor allem dann, wenn das (außergewöhnlich) hohe Potenzial eines Kindes nicht direkt durch außergewöhnliche Leistung (z.B. in Form von sehr guten Schulnoten) sichtbar wird (Underachievement), ist fachkundige *Diagnostik* zentral. Eine solche Diagnostik kann z.B. Faktoren wie eine zusätzliche Lernstörung (Lese-Rechtschreib- und/ oder Rechenstörung), eine psychische Erkrankung oder einen sonstigen Unterstützungsbedarf hervorbringen. Es werden folglich Diagnostik- und Fördermaßnahmen benötigt, die diese „zweite Besonderheit“ von *twice-exceptional children* aufdecken und miteinbeziehen.

Neben Pädagog*innen in der Schule leisten unabhängige, qualifizierten Diagnostiker*innen in außerschulischen Beratungsstellen und vergleichbaren Einrichtungen einen wichtigen Beitrag hierzu. Eine Testdiagnostik sollte dabei immer durch ein Beratungsangebot begleitet werden, um die zu testenden Kinder/ Jugendlichen und ihre Familien gut aufzuklären und nächste Schritte abzuwägen.

Zur Professionalisierung von (vor-)schulischen Fachkräften werden zudem fundierte *Fort- und Weiterbildungsprogramme* benötigt, durch die (schulische und außerschulische) Expert*innen ihr Wissen weitergeben (Wissenstransfer).

Ein lokales „Netzwerk Begabungsförderung“ mit Präsenz in der Öffentlichkeit und entsprechender Notwendigkeit der Selbstverwaltung trägt dazu bei, sowohl auf die Thematik als auch auf Angebote für Betroffene aufmerksam zu machen.

Der Tradition der städtischen Förderung folgend (vgl. Vorlage V/0416/2011) sollen auch weiterhin Angebote aus folgenden Bereichen mit kommunalen Mitteln gefördert werden:

- Diagnostik und Beratung
- Förderung (mit Beratung)
- Fortbildung/ Qualifizierung von Fachkräften (Multiplikator*innen)

¹ https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_06_11-Foerderstrategie-leistungsstarke-Schueler.pdf

- Netzwerk Begabungsförderung (Aktivitäten und Selbstverwaltung)

Im Sinne einer begabungsgerechten Förderung von Kindern und Jugendlichen in Münster sind explizit Angebote wünschenswert, die sich gezielt an nachweislich benachteiligte Gruppen (z.B. in Zusammenhang mit ihrer Herkunft, kulturellen Identität, Gesundheit oder ihrem Geschlecht) richten.

2. Antragsberechtigung

Förderberechtigt sind gemeinnützige, freie Träger sowie Einrichtungen staatlicher Institutionen, die für die beantragte Maßnahme keine anderen (staatlichen) Förderungen erhalten und mit dem Arbeitsschwerpunkt

- Beratung, Diagnostik und Förderung besonders begabter und interessierter Kinder und Jugendlicher mit Wohnsitz und/ oder Schulbesuch in Münster und/ oder
- Schulung/ Qualifizierung erwachsener Fachkräfte/ Multiplikator*innen in diesem Bereich mit Dienort Münster

agieren.

3. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bewilligt. Im Antrag sind folgende Aspekte zu erläutern:

- Beschreibung des geplanten Projektes
- plausible Darstellung der Kosten

Der Antrag muss vor Beginn des Projektes, spätestens zum **31. Oktober des Vorjahres**, bei der Stadt Münster, Amt für Schule und Weiterbildung, Abteilung Schulpsychologische Beratungsstelle, Klosterstraße 33, 48143 Münster, E-Mail: Sennekamp@stadt-muenster.de eingereicht werden.

Im ersten Jahr dieses Zuschussverfahrens 2024 muss der Antrag bis zum **29. Februar 2024** gestellt werden.

4. Entscheidungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die Stadt Münster, Amt für Schule und Weiterbildung, Abteilung Schulpsychologische Beratungsstelle, vertreten durch den Oberbürgermeister. Für die Bewilligung der Fördermittel sind dabei Vielfalt und Qualität der Angebote leitend. Dazu zählt auch, inwiefern ein Konzept vorliegt, um das außerschulische Angebot mit schulischer Unterstützung zu verzahnen.

Bei positivem Bescheid wird die Fördersumme vor Beginn des geplanten Projektes ausbezahlt.

Der Förderempfänger verpflichtet sich bei Publikationen, die sich auf die geförderte Aufgabe beziehen, jeweils auf die Förderung durch die Stadt Münster hinzuweisen. Dabei ist das Corporate Design der Stadt Münster zu beachten.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

5. Verwendungsnachweis

Der ausgefüllte, rechtsverbindlich unterzeichnete, Verwendungsnachweis (Formular zum Download auf der Website der Schulpsychologischen Beratungsstelle) **inkl. entsprechender Belege/ Rechnungen** ist bis zum **31.03. des jeweiligen Folgejahres** vorzulegen.

Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung von besonders begabten und interessierten Kindern und Jugendlichen im Bereich Beratung, Diagnostik und Förderung mit Wohnsitz und/ oder Schulbesuch in Münster und/ oder für die Schulung/ Qualifizierung erwachsener Fachkräfte in diesem Bereich mit Dienstort Münster.

Inhaber*innen des Münster-Passes werden für kostenpflichtige Veranstaltungen von der Zahlung befreit.

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind der Stadt Münster (nach Erhalt eines entsprechenden Rückforderungsbescheides) zu erstatten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 01.01.2024 in Kraft.